

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Unterbreizbach für den Wohnmobilstellplatz "Naherholungszentrum an der Ulster" in Unterbreizbach

Auf Grund der §§ 14 und 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. Seiten 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 17.09.2024 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Wohnmobilstellplatz „Naherholungszentrum an der Ulster“ an der Landesstraße L2604 mit 8 Stellflächen in den gekennzeichneten Bereichen.

Eigentümer und Betreiber ist die Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die in § 1 dieser Ordnung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen.

Durch das Befahren des Wohnmobilstellplatzes und Abstellen des Wohnmobils erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an. Die maximale Stellplatzanzahl darf nicht überschritten werden. Den Weisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Unterbreizbach ist Folge zu leisten, sie üben das Hausrecht aus.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über insgesamt 8 Stellplätze, die nach dem Prinzip "first come, first served" genutzt werden können.
2. Eine Reservierung der Stellplätze ist nicht möglich.
3. Der ausgewiesene Stellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden
4. Der Stellplatz darf nur von selbstfahrenden Wohnmobilen (mit WC oder Schmutzwassertank) genutzt werden.
Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebussen, (Vor)Zelte oder ähnliche Unterkünfte sind nicht gestattet.
5. Es gelten die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme und der Sauberkeit. Die Stellplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht als Wohnmobil dienen, ist auf den vorgesehenen Stellplätzen untersagt.
7. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
8. Offenes Feuer und das Aufstellen von Grills ist auf dem gesamten Stellplatzgelände verboten.
9. Haustiere sind erlaubt, müssen jedoch stets an der Leine geführt und dürfen die anderen Nutzer nicht belästigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die Parkdauer ist auf längstens 5 Tage begrenzt. Aus organisatorischen Gründen kann keine Reservierung von Stellplätzen vorgenommen werden. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

§ 5 Entgelt

1. Die Nutzung des Stellplatzes selbst ist kostenfrei.
2. Für die Nutzung von Strom und Wasser werden folgende Gebühren erhoben:
 - Strom: 1,50 € pro kWh
 - Wasser: 0,20 € pro 10 LiterDie Gebühren für Strom und Wasser sind vor Ort über die entsprechenden Automaten an den Stromsäulen und der Wasserzapfstelle durch Münzeinwurf zu entrichten.
3. Die Nutzung der Ver- und Entsorgungsstation ist kostenfrei und nur an den vorhergesehenen Stellen erlaubt. Das Grauwasser ist in der Abwasserrinne zu entsorgen. Das Schwarzwasser (Chemietoilette) ist in der Entsorgungssäule zu entleeren.

§ 6 Ordnung

1. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Es ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Insbesondere die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
3. Für die Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser stehen die in § 5 genannten Einrichtungen zur Verfügung. Es darf keine Entleerung auf dem Platz erfolgen.
4. Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
5. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.
6. Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen
7. Winterdienst erfolgt nicht.

§ 7 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere:

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
3. das Abstellen von Autos, Wohnwagen, Wohnanhängern, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen
4. das Zelten
5. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern
6. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung)
7. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation

8. das Benutzen von Aggregaten
9. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
10. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 8 Durchsetzung der Ordnung

1. Die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird durch beauftragte Personen der Gemeinde Unterbreizbach überwacht. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
2. Die Gemeinde Unterbreizbach behält sich vor, bei schweren oder wiederholten Verstößen einen Platzverweis bzw. ein dauerhaftes Nutzungsverbot für den Stellplatz auszusprechen. Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Platz ist unbewacht. Die Gemeinde Unterbreizbach übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die während der Nutzung des Stellplatzes entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Nutzer haftet der Gemeinde Unterbreizbach gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an der Platzeinrichtung. Es wird empfohlen, dass die Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, die auch Schäden auf Stellplätzen abdeckt.
2. Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Gemeinde Unterbreizbach zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Ein Anspruch auf einen Stellplatz ist nicht gegeben.
4. Frischwasserentnahme ist in den Wintermonaten nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Unterbreizbach, den 18.09.2024

R. Ernst
Bürgermeister